

Rosengarth und Partner GbR • Martin-Luther-Str. 6 • 97072 Würzburg

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Würzburg
24.11.2009
JK/DM
00001BFS.doc

Ergänzungsvorschlag Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW ERS BFA 2)

Peter Rosengarth
Partner bis 02.01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dr. Michael Panzer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

da sich in der Praxis eine weitere, wesentliche Frage im Zusammenhang mit § 340e Abs. 3 und 4 HGB sowie dem oben genannten Entwurf ergeben hat, möchte ich den BFA um Klarstellung bzw. Ergänzung des oben genannten Entwurfs bitten.

Dr. Klaus Friederich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Es hat sich die Frage ergeben, in wie weit eine Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB auf der Grundlage des § 340e Abs. 4 HGB in dem Fall zwingend ist, bei dem zwar im Jahresabschluss ein Nettoertrag aus Finanzgeschäften ausgewiesen wird, aber mangels Handelsbeständen in Finanzinstrumenten zum Stichtag keine Bewertung nach § 340e Abs. 3 HGB erfolgt. Zu diesem Fall, der gerade bei kleineren Kreditinstituten durchaus noch häufiger anzutreffen ist, ist in dem Entwurf keine Aussage getroffen worden.

Burkard Uhl
Steuerberater

Aus meiner Sicht sprechen dabei durchaus gewichtige Gründe dafür, keine Zuführung zum Sonderposten vorzusehen:

Bernd Rosengarth
Rechtsanwalt
Steuerberater

1. Bei § 340e HGB handelt es sich ausweislich der Überschrift (Bewertung von Vermögensgegenständen) um eine Bewertungsregelung. Dazu gehört auch der Absatz 4. Erfolgt aber keine Bewertung nach der Regelung des § 340e Abs. 3 HGB, da kein Handelsbestand an Finanzinstrumenten zum Stichtag ausgewiesen wird, kann auch nicht § 340e Abs. 4 HGB anwendbar sein. Wenn der Gesetzgeber eine allgemeine Ausschüttungssperre bzw. Reservebildung gewollt hätte, wäre eine entsprechende eigenständige (gesonderter Paragraph) gesetzliche Regelung zu erwarten gewesen, dann aber auch nicht im HGB, sondern im

Jens Kruse
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

KWG (Aufsichtsrecht). Eine Trennung innerhalb einer gesetzlichen Regelung in Bewertung (Abs. 3) und Zuführung zum Sonderposten (Abs. 4) allein kann nicht dazu führen, dass alle Kreditinstitute, unabhängig davon, ob sie die Zeitbewertung durchführen müssen oder nicht, diesen Sonderposten zu bilden haben.

2. Für diese Auslegung spricht auch die grundsätzliche Gesetzesbegründung einer „Ausschüttungssperre“. In dieser wird ausgeführt: „Mit dem neuen § 340e Abs. 4 HGB beabsichtigt der Rechtsausschuss, die sich aus der Zeitbewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes resultierenden Risiken neben dem bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Risikoabschlag durch einen weiteren „Risikopuffer“ zu flankieren.“ Wenn sich aber diese Risiken wegen der fehlenden zu bewertenden Handelsbestände nicht ergeben können, braucht auch kein Risikopuffer gebildet werden.

3. In der Gesetzesbegründung wird dann auch ausgeführt, warum keine herkömmliche Ausschüttungssperre – wie in den anderen gesetzlichen Fällen – vorgesehen wurde, sondern eine Regelung auf Basis eines pauschalierten Verfahrens: „Dies gewährleistet eine einfache Handhabung für die Kreditwirtschaft, da ein Vorhalten der Anschaffungskosten zur Errechnung noch unrealisierter Erträge nicht erforderlich ist.“ Es kann aber nicht sein, dass durch ein Vereinfachungsverfahren dann Bilanzierende erfasst werden (keine bewerteten Bestände zum Stichtag, aber Nettoertrag aus Finanzgeschäften), die bei einem ausführlichen Verfahren mangels unrealisierter Erträge eben gerade nicht erfasst worden wären.

Diese Gründe sprechen dafür, dass im Falle einer nicht notwendigen Zeitbewertung zum Stichtag nach § 340e Abs. 3 HGB mangels entsprechender Handelsbestände auch keine Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB notwendig ist.

Ich bitte Sie diese Anmerkungen zu überdenken und in jedem Fall (also auch wenn Sie sich dieser Meinung nicht anschließen wollen oder können) eine Klarstellung zu diesem Fall in den Rechnungslegungsstandard IDW BFA 2 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kruse
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater